

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 60/95

vom

17. Juni 1996

in dem Verfahren

der Rechtsanwältin Gabriele J. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],
J. [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Thüringer Justizministerium, vertreten durch den Justiz-
minister, A. [REDACTED]-Straße [REDACTED] E. [REDACTED]

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. van Gelder, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Prof. Dr. Salditt und Dr. Schott

am 17. Juni 1996

beschlossen:

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die ihr in beiden Rechtszügen entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 80.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Wegen der Tätigkeit der Antragstellerin für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR hat der Antragsgegner deren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 1 RNPG am 5. Januar 1994 widerrufen. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Berufsgerichtshof zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Auf die Verfassungsbeschwerde der Antragstellerin hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 9. August 1995 die Widerrufsverfügung sowie die Beschlüsse des Be-

- 3 -

rufsgerichtshofs und des Bundesgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur Entscheidung über die Kosten an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

Da die Antragstellerin mit ihrem Begehren nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Erfolg gehabt hat, war entsprechend § 201 Abs. 2 BRAO auszusprechen, daß Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Nach § 13 a FGG war billigerweise anzuordnen, daß der Antragsgegner der Antragstellerin die ihr im gerichtlichen Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten hat.

Jähnke

van Gelder

Basdorf

Streck

Weise

Salditt

Schott

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)